



Kurzinformation

Zuverlässigkeit im Gaststättenrecht

Gefragt wurde, ob die zuständige Ordnungsbehörde die Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) verneinen kann, wenn ein Gastronom öffentlich zum bewaffneten Sturz der Bundesregierung sowie zur Ermordung von Juden aufruft, das NS-System verherrlicht und gegen ihn ein Haftbefehl wegen des Tatverdachts der Volksverhetzung vorliegt.

Wer eine Gaststätte in Deutschland betreiben möchte, bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte kann jedoch gemäß § 15 Abs. 2 GastG widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG rechtfertigen würden. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG enthält den **persönlichen Versagungsgrund** der **Unzuverlässigkeit**. Der gaststättenrechtliche Begriff der Unzuverlässigkeit stimmt mit dem Unzuverlässigkeitsbegriff des § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) überein, sodass auch die zum Gewerbeergangene Rechtsprechung zu beachten ist.¹ Er ist weder im GastG noch in der GewO gesetzlich definiert. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG enthält eine Aufzählung von Regelbeispielen, die nicht abschließend ist. Als unzuverlässig ist im Allgemeinen ein Gewerbetreibender dann anzusehen, wenn er nach dem **Gesamteindruck seines Verhaltens** nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein **Gewerbe künftig ordnungsgemäß**, d. h. in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, **betreiben** wird.² Zum geltenden Recht zählen sämtliche Vorschriften des öffentlichen Rechts und auch des Strafrechts.³ Zu beachten ist, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Unzuverlässigkeit nur bei **erheblichen Verstößen** in Betracht kommt.⁴ Die Unzuverlässigkeit muss gewerbebezogen

1 Ambs/Lutz, in: Erbs/Kohlhass, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 233. EL Oktober 2020, § 4 GastG, Rn. 3; Pörtl, Gaststättenrecht, 5. Auflage, 2003, § 4 Rn. 38 mit Rechtsprechungsnachweisen.

2 BVerwGE 65, 1 (2).

3 Pörtl, Gaststättenrecht, 5. Auflage, 2003, § 4 Rn. 38.

4 Pörtl, Gaststättenrecht, 5. Auflage, 2003, § 4 Rn. 39.

sein.⁵ Unbeachtlich ist, ob sich der Gewerbetreibende in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen hat; wichtig ist allein die von der Behörde aufgestellte **Zukunftsprognose**.⁶

Fraglich ist hier, ob Äußerungen bzw. Aufrufe eines Gastronomen, die den **Verdacht einer Straftat** begründen, zu dessen Unzuverlässigkeit führen können. Grundsätzlich kann im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit auch auf **noch nicht rechtskräftig festgestellte Straftaten** abgestellt werden.⁷ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die zuständige Behörde den bei der Verurteilung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt daraufhin zu beurteilen hat, ob sich daraus auf die Unzuverlässigkeit für das ausgeübte Gewerbe oder sogar für jede Gewerbetätigkeit schließen lässt. Daher muss die Straftat einen **Bezug zum ausgeübten Gewerbe** aufweisen. Im Rahmen des Gaststättenrechts liegt ein Gewerbebezug beispielsweise bei Eigentums- und Vermögensdelikten sowie bei unerlaubten Glücksspielen und Körperverletzungen vor.⁸ Soweit ersichtlich wurde bisher noch nicht gerichtlich entschieden, ob der erforderliche Gewerbebezug auch bei Äußerungsdelikten bestehen kann, wie z. B. bei einer Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB); es dürfte hier insoweit auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommen.

Die Unzuverlässigkeit eines Gastwirts kann sich auch daraus ergeben, wenn er **strafbare Handlungen anderer in seinem Betrieb duldet** und notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlässt.⁹

Auch ein persönliches Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle kann unter Umständen zur Unzuverlässigkeit führen. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Unzuverlässigkeit eines Versandhändlers wegen eines **Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung** durch die Verbreitung von neonazistischen Gedankenguts bejaht.¹⁰ Eine Unzuverlässigkeit kommt zudem bei einer fortgesetzten schweren Rassendiskriminierung in Betracht.¹¹ Jedoch ist auch hier zu beachten, dass der Verstoß den **Hauptinhalt der gewerblichen Tätigkeit** betreffen muss und es insofern auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt.

-
- 5 Ambs/Lutz, in: Erbs/Kohlhass, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 233. EL Oktober 2020, § 4 GastG, Rn. 4.
- 6 BVerwGE 24, 28 (41).
- 7 Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Werkstand: 85. EL September 2020, § 35 GewO, Rn. 42.
- 8 Zum Ganzen siehe Ennuschat, in: Ennuschat/Wank/Winkler, Gewerbeordnung, 9. Auflage 2020, § 35 GewO, Rn. 37 f.
- 9 VG Weimar, Beschluss vom 25. Juli 2006 – 8 E 850/06 We –, juris.
- 10 BayVGH GewArch 1994, 239; VG Arnsberg GewArch 1999, 247 f.; offen lassend OVG LSA Beschl. v. 13.9.2007 - 1 M 78/07, juris Rn. 8.
- 11 VG Stuttgart GewArch 1976, 27 (28).